

## **Anzeige zum Halten gefährlicher Tiere**

---

### **Hinweise der Verwaltungsverband Diehsa**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Polizeiverordnung (PVO) der Verwaltungsverband Diehsa ist der Besitz von Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, durch den Halter bei der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) anzuzeigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 PVO der Verwaltungsverband Diehsa handelt derjenige ordnungswidrig, der das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) nicht unverzüglich anzeigt. Gemäß § 20 Abs. 3 PVO kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 EUR bis höchstens 1000 EUR geahndet werden.

Gemäß § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt derjenige ordnungswidrig, der ein gefährliches Tier einer wild lebenden Art oder ein böses Tier frei umherbewegen lässt oder als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.